

6.

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer vom 10.03.2021

I.

§ 5 Gebührensatz der Satzung vom 20.12.2019 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Steinfurter Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Steinfurter Aa die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,012342 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000166 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers St. Mauritz liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband St. Mauritz die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,027428 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000192 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münsterische Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,025998 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000126 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Havixbeck-Roxel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,022409 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000138 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Emsdettener Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emsdettener Mühlenbach / Nordwalder Aa die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,182412 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000312 €

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Sätze des Vorjahres.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer vom 10.03.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, 10.03.2021

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister



Reinke